Landshandvest vnd Ordnung Rechtens

Hermerckt die ordnung vnd endtschaidung, So König Fridrich zwischen seynen Landtleyttern, der Prelleten, des Adels der Purger, vnd Gmainen auf dem Bayrischen Kayrytn, vmd Kraim, füergenomen vnd in ordnung gesetzt hatt, Alles das hie nachgeschriben Stet vnnd mit seiner genadn Brieff bestatiget.

1 4 5 4 7 3

K. K. HOF-BIBLIOTHEK ZU LAIBACH

Ir Fridrich von gottes genaden Römischer kü-
nig ſu allen zeiten merer des Richs / Herzog
ſu Österreich / ſu Stayr / ſu Kernten / Und ſu
Krain / Graue ſu Tyrroll ꝛc. Bekhennen für
uns / Und unsere Erben / Und thun offenn-
lich mit dem brief. Das uns die ersamen
Lieben / unser lieb getreuen / All Prelatten / Gra-
uen / Herrn / Ritter Und knecht. Und die von ste-
tten Und Gemarkhten / unsers fürstenthumbs Stayr
anpracht haben / Wie etwas zwaitungen zwischen
Jnen Yrrungen gewesen. Darumb ſy sich / aber
am maisten gemaint / Gretten / Und Und etlichen
stoſſig waren / Und Partein Und unwillig-
keit / Das wir in die stukh Und Artickll / Darumb
ſy sich Dan Gemaint hetten / genädiglich ge-
wierdigten Fürkhstätten / Und ſy von der andern
wegen / Darumb ſy noch / stoſſig wären / ſu
entscheiden. Haben wir angesehen ir
vleiſſig gebett / Und die grosſen treuen /
Und angenämen diennſt / Die ſy uns yetz-
der stätlich Und unverdrossenlich gethan
haben. Und sonder yetz / wintterlich in
khünigreich Hungern gewesen / Und noch
hett / Die unser lieb Und laudt mit
Krieg Und brandt / Und in ander weg

vast beschedigt haben / vnd noch hinfür thun / Bitten / vnd ...
gen / Vnd darumb / das hinfür dergleichen Empörung ...
sey / vnd beleiben möge / Vnd haben in derselb. stuck vnd ...
handel / darumb sy den Vrainer sein / all / vnd yedlich beyand ...
bestätt / vnd confirmiert / vnd sy vnd die andern / darumb sy ...
nicht einig werden / entscheiden / wie hernach in Kurtz be ...
griffen / vnd mainen / setzen vnd wellen / das nun hinfür / ge ...
halten vnd beleiben werden / sy mögen / ab der Gemarch ...
beschrieben stuck.

Zum ersten / sollen all vngewonlich ayndt vnd fell / die von Alters / in dem Landt gelegen / nicht gewesen / genug / ab sein / vnd hinfür von niemandt genommen werden / vnd nit mainen die ayndt für Wildtbrett an der Fürstin.

Die ayndt für Hirschen vnder Ach / ist Rauchgenant die fel maut / die Achsen der Hirsch vnd sein ayndtl einerley.

Die maut im der Tabrung / die Lappen des Hirschs ...
Luppen genennet.

Die ayndt für Hirsch / die man den des Lands für Almuet ...
wegen nimmet.

Die maut für Tachsen an der Boss. Wo aber alle maut sind vnd fell / die man gehalten hat. Dieselb

erhohung soll auch abseins / vnd hierfür nicht
mer genommen werdey.

Als die von Veltsperg ein kaufmanschatz von Nörn-
berg im gefürdert haben / vnd der sein Wein
dahin bringt / der mues die darin / Wägen / vnd
abziehen. Ehewing von einem jeden halben
Vass geben / das soll hinfür abseins / vnd nicht
mer genommen werdey.

Wer welcher stat vnd ayarbt sonst gewonlich
wegmaut hinfür nicht abgenommen wurde /
dardurch die gewondlich straussen nach nott-
turfften dauon gemindert vnd gemarkt
werden werden. Vnd das man ain neuen
anschlag der Wegmaut / dardurch ehgenan-
ter stat. Des selben burg zu stetten /
vnd in ayarbstat / für sich selbs / mit ehgenay /
sonder drey oder vier Landtman dasselb
vnd des sey pey zu in nemen / vnd nach dem vnd
dieselben Landtschreiber in ehgen Rott vnd
Wissen / einen anschlag der Wegmaut
machen / vnd den zehen darfür setzen /
die selben Wegmaut innemen / vnd wider auf-
geben / vnd die weg notturfftigklichen

machen lassen.

Und sollen in Jnnemung vnd außgebung der selben
Landtschulden dessen Landtschreiber vnd hinderen
derselben stat vnd ayenthe, in dieselb Wegmaut
genemen Wirdt, verwaiten, vnd so dan selbes
nottürfftiges bau an den selben straßen
vorhanden vnd gemacht ist, das dann dieselb
neuaufgeschlagen Wegmaut hinfüro an Mut-
tüllen, der straßen nit mer genemen
werden.

Welcher Burger in ain stat oder ayenthe sein,
ain herr flüchtig wirdt, vnderstat dieselb
her oder sein Anhalt an der stat oder ay-
enthe, dahin er dan flüchtig ist worden,
ain pfleger dan mit seinen leib vnd gut
herauß antwurten, Als offt ist, Doch,
das er in den zwaien nächsten jaren nach
seiner flucht erfordert, vnd, Wurde er al-
so den selben zwaien jaren, nach seiner
flucht, von seinem Herrn oder Anhalt,
nicht erfordert, so soll er hinfüro nach
außgang der zwaien jar, in derselben stat
oder ayenthe, dahin er dan geflogen ist,

mit Rueder seinem gůet, ist er Ihnen burgst gst,
gerůehlig bleiben.

Was die Frauen von Herren Jungkherrn, &
sey klein, oder traid Zehenden, Alben sy thun
gezaint, soll, Fruchtkrafft, noch Wagmaut,
nicht geben, sy thun des nicht thon, oder
nicht wegen, Aber welcher Fürer das Veld
bau fuert, der soll denen Fruchtkrafft geben,
und Wagmaut.

Die Bräty, soll thein Zehenden, noch Landt-
mey, von seinen Wisen, die er daheim fuert,
thein fruchtkraft, noch gezaint nicht geben, Aber
die fuerer, soll allweg von einem gespan, Ney
wagen Heuw thein Jeming Wegmaut geben.
Und ein Jeming den Wagenhůetter, des
gleichen soll von Zehenden halben, Nit geben die
man alleyt den Zehenden fuert, Auch
Fruchtkraft Veld, Wagmaut geben Werd.

Als all Prelaten, Grafen, Herren, Ritter
und Knecht, die Hausgesin, Heimsessen,
Holzgrafen, und Forstknecht, und alle

Derselben nicht hört, Wann sie seinen nechsten Arm
in sein Haus, vnd nicht Leiden erbarmet,
das die alt naut, vnd Hellfeur gestrut werden.
Was sy aber sein Wein, schamut vbrig-
keiten, in jeder Haus schütten sollen
seinem, der sy des nicht zu gewandlig täten
nach jrem gefallen, Durch, des Fünf-
ten, Wegmaut, vnd ander abgäut, da-
von geben werde. Ach von allen
Gewerbsämen ist, Vngewandlig.

Das all Vngewandlig täten, so von alter
nicht gewest, oder Gewohsamen sind, abstin
Weinschenken sollen, vnd hinfür nicht mer schenken, Aber
in der Wirten Stuben Jarrecht mag jederman
Wein schenken, Ach von Allerhey-
ligen ist, Das Wochenter Fünf-
Liber, Albus, Vasar Albus, vnd
Stantz Albus heis.

Ob die Burger in Stetten oder in Gemainden in
der oberen Statt vnderschid sy einen Tafernen hüs
in nächst dem Landt gelegen, besichtigen
dürfen, vnd meinte, der dis von Alters
nicht wär gewesen, der solchen sy an das

selben Täfern heim bringen / vnd hegen
des abschelgarthen. — Vnd wann der / der
das nicht, ein gemeindlich Täfern ist, der
soll dieselb Täfern verwahren abschaffen.
Vnd das schemenhen dasselbe verbieten,
Vngeuärlich. Thut er des nit, so soll
das an Vnsern Hauptman, der landts, oder
seiner Verweser gebracht werden. Der soll
dann Vrtail stellen, darumb thäg mit
schaiden / für sich vnd Vnser Landtvrt.
Also den dasselb Landtman, der die
Täfern ist / mit Briefen / oder mit bün-
den vleissenlich machen, das sy für recht
stenndig ist, das das selb Vech
ein gemeindliche Täfern ist gewesen /
gemäss der / vnd dasselb heimen / Rüdlich
Landag / thäg solcher vleissung aber dasselb
nicht gethuen / So soll an der selben stat
das schemenhen verbieten / vnd von Vnsern
Hauptman des landts gemant werden /
Nuwenstal
In dem abschaffen, mag man Weinsteyn /
Vber Vlisspacher / vnd Hansen Albon / vnd
Vber den Lieberg / als der Vogt ist ge-
schriben

Item welcher Schultheiss, Als
der jar gericht vnd bruch auffsetzt.

Der rechten schaffner Marg Vierer, oder jr Am-
walldt in rechtmessen schaffnerey nun heimb-
rechtig vnnd schuldigen, Als lang Vnd
rechtmessen schaffnerey nicht treiben.
Vnd ob der darüber tödten, so soll Vnser
Hauptman der lande, oder Vnser Vandtvo-
Landtschreiber, oder jr Amptlutt in solch
Vnruw, oder rechtmessen schaffnerey, sich Vn-
seren handlen nemen.

Wer gest in der landt thurn, die nutzen
Vnd schulden von Wem zu walten, Vnd
die auss dem landt thurn, Vnd darin
nicht weiter vberschatzen, Dorff, das
sy dann schuldig, Pfenigkgelt, tuchat,
Vnd Weyngelt geben. Als von alter
herkommen ist. Aber die stat Vre,
die Ehrenten, sollen beleiben, mit der
Vbung, als von Alter herkommen ist.

Auch soll hinfür niemandt keyn Leyb
Wein schencken, an Vnser bewilligung.
Er soll hinfür keinen Vngerischen Wein vber

Die Häusch, vnd dasselbe nach der vngerischen
Gartsch, Fürstenfeld, vnd Bärbsdorff
Die Leüttenberg ab in das Landt gehört
werden, ausgenommen, was sonn die Landt
leüt, vnd auch Vnsere Bürger, an den Vngri-
schen Ihr selbs Wein gäuthen Lebainen.
Wer aber Darüber, vnd solch Vorgemelt
Innerhalb Landts Wein in das Landt
führt. Der mag mit jeder Vnsrer Haubt-
man, Landtrichter oder Richter nemen, Zu
Jeder Fall. Landtsfürsten Handen.

Wo Ihrer Leibeten, Grauen, Herren, Ritter
oder Knecht, in Stetten oder in Märckhten in
den Fürstädten, Heüsern, vnd Hofstatten
Haben, die Vns Schuldig Pfundtdienst
Dienen, oder Darauß Ihnen Jerendliche
Steür liegt, Die sollen Jerdert mit Gastung
werden. Aber, welcher in Stetten oder
in Märckhten, oder in Verstattan Sässen
vnd Gewerb mit den Bürgern treiben, die-
selben selben, Von Ihren Gewerb, Steüren
vnd mitleiden, Vngeverlich Gleich auffgelegten,

Wellen Dancken Von Hauß / oder Vnsauber Verbotten gehalten seyn.

Wan Jemandt Heimbsch Heim burgen nach Heimbsch Burgen / thue den Andern nicht Verhindern, noch aufhalten / Wenden in nach seim gefall / Jm Heimen dienst.

Welcher Landtmann oder Bauer ein Burgern ein geldt schuldig ist / Darumb er mit Recht Vor sein Gericht / Der / all seinem Rechten Darumb ybers in klagen / Der / all ime Fridenlich tag / Darumb bescheiden / Vnd mit seinem tagrecht Jm / jhm kan Vor ergen alls Recht ist / Vngeuerlich.

Welcher Bauer in Statten / oder in Gemerckten / oder auch dem Landt / in einem dienst ein Verbrecht anfacht / Wirdt der an frischer that begriffen / den mag der Rhat woll darumb Jnnemen / vnd strafen / alls Recht ist. Wirdt er aber / an frischer that dasselbig nit begriffen / so soll man in Fridhafften / vnd Peinlichen Ver

Die Burgschaft Heimbsch Burgen.

Item zů dem ersten, da sich die ehehaft-tädingen halten,
des Recht ist: Und wa dan, dasselbig
wider in Behalt wächst. Das soll man
der Bauren herrn, oder seinen Anwalden,
verkhünden, der soll gemainglichen von
dem selben seinen Bauren, ab Recht ist.
Begibt sich aber dasselb nicht schiendt, dem
derselb Bauer schuldig ist dasselb
zů richten: so mag in dem das Recht dann
sein Herr wol enthalten, und sich
dan von im nemen, ab Recht ist.

Item in dem Statten und ajärchten die
Rechten tädingman, auf dieser Landt-
leüth willen und wissen, nicht genöm-
men gemacht werden, Dieselb, der
tädingman soll beleiben, in einer jeden
Statt, oder ajarcht, als von alter
herkhommen ist. Und welche Statt
oder ajarcht, nicht tädingman hetten,
die soll man auch machen lassen.

Die schranchsamb der Wein, soll gemain-
lich in Statten, ajärchten, und auf

Item kaufft ein gast, vnd gesetzen gast, kumbt
belangen, vnd dass in jr grösse sein, als pflegt
burger maß ist. vnd das soll in stetten
vnd in gemeinden, vnd nicht den kaufft
benommen werden. Bey der ersten kinds
schenck geburung, darauff sollen jeder
schilling den kirchen, fier pfenning jeder
hey geburung gefallen, Als offt einer
jeder einer des Vberkaufft.

Das in allen stetten, vnd gemeinden, in
dem kaufft gleich soll ein ellen sein. Jn
den gesetzten kauff, vnd soll sein recht
vnd sein gesetzte ellen. Aber an orten,
vnd kleinen kauff, soll jeder statt vnd
gemeinde bleiben bey der ellen, als dis
bis vnd von alter gerechtsamen ist.

Was eilen d' man auff den krämen geben
werden, die sollen all nach gesetzten eilen
gegeben werden

Das in allen kaufft, vnd wag, vnd gewicht
sein, das soll gantz sein, vnd sein gesetzter
gewicht, vnd soll sich doch nicht den krämer
gewicht, an aller wag, gleichstellen.

Welcher burger einen gelt brieff gibt / vnd sich darumb / vnd seinen besten verbint / vnd hat nit lieb aigen landt / vnd oder sonst / vnder dem oder vnseren gewallt verbindt / so soll man demselben / sein gut oder gelt nit vber nit klagen / vnd von dem gericht nemen. Welcher aber ein besten desselben sich beschwardt dunckt. der mag wohl / einer veld dings für vnser landtschreiber / oder für den statt vogt / oder für den statt richter zu gericht. Dergleichen aber der landtschreiber / oder der / statt oder gemeindt gericht ein yeden dem selben burger in sachen des er sich beschwardt wär / so mag der anclager sein gericht yeden dem selben burger auch ein gelt brieff / dan wohl setzen / vor vnserm hauptmann in dtein / oder seinem verweser / vnd der / soll vnd mag in darumb richten / als recht ist. Welcher burger aber / so auch dem landt gast / vnd sich vnder vnser oder vnseren gewallt verbindt / in einem gelt brieff verschreibet / darumb / soll vnd mag / vnser haubt

man, oder sein Vorfahrer richten, Solle Landt
recht sein.

Das all Prelatten, Grauen, Herren, Ritter
vnd Knecht, vnd Pauren allerley Handt
werchs, bey in auch den Landt ge-
haben mügen. Auch, das sy Zunfft
noch Gesellschafft nit treiben, noch jrgent
Welcher Landtwerchs aber, darzu begrif-
fen wird, den mag Vnser Landtman,
Vnser Landtschreiber, oder jr Landtvogt
solle ohne Gnad nemen vnd
fürn Gericht.

Es solle all Prelatten, Grauen, Herren,
Ritter vnd Knecht, vnd ir yeder, des
Knecht vnd Pauren sein vnd sein Ge-
sind, vnd darzu die yetzo Zunfft noch
Gesellschafft nit mer treiben, mit
Landtwerchen wan sich, vnd mit gemell,
mit Korn, noch mit Wein, Auch kein
ander, was die yetzo, Wein, an jr gelt
schuldig, nemen, vnd die Pauren selbs
in Pauren, die sey Wein, traid, oder Vich,

Darin einschicken, oder in sein Hauß zu verkaufen
gestatten, oder die seinen trieb darein
schicken, das mögen sie damit ob andere
abstellen, wo sie verhaftet, oder die Leute,
wein an ir gerichtigkeit nimmt. Doch,
wo sie auch den abgetretten Verkhaufften, der
sie Inen nachfolgen. Und dergl
mag ein yeder Gastgeb, oder Kindtgeb, der auß
dem Landt zeucht, Wein, traid, Haußrath, schmalz,
Ayer, Und ander ding zu seinem Hauß zu
notturfft erkaufften, und anderen mit sei-
nen gesten. Und sonst auß Verkaufft niemandt
denen nach Verkhauffen.

Das nicht allen Pfenning, abgetretten, eschen lieben-
tzer gross Vech all Roß, Ochsen, Khue, Und
schmein weiben noch kleines trieh, noch
schön junge Haut, noch geschindens-
fleisch nicht roh hingeben, sonder das
alls erkhaufftenen Gastt Von burgern
zu stetten, oder zu abgetretten gesetzt, Und
getriben stell werden.

Von der Wat wegen, Die in der Herren
Hauß sitzen, zu stetten oder zu abgetretten,
Die selben den Herrn gewerb, nachpleiben in

andern vbigen gehaltten werden, Alls die bild-
ter, die nicht in jren eigen heusern ligen,
Vngenúrlich.

Das vierdt, soll von Vnd Vnseren Ge-
walbt gewart werden, vber die see, in der
Landt schieben. Wan der Vnsser Landtleute,
vnd allen Vnd den burgeren in Newen Vnd
in gemeldten mergklich stetten bringt, Vnd
Vm allter nit herkhommen ist.

Das all Landtleut, Burger Vnd gest, auch
die yetz an allen enden im Landt
Wein schenckhen, Vnd vnd dauon kheren
wurden, nach jrem willen Vnd notturfft thú-
gen, an menigklichs irrung, Vngenúr-
lich, Ausszemessen, die von Vorigem stuck
der, Vnd niemandt anders sollen jren
Weinschenck mit gosten Vnd vber in
jrem Behausung Hauszhaltung bey
in gelegen haben, Von S. Gilgentag,
Vnd auch Pauli bekherungstag. Aber
darneben, Mag yedermann in denselben
zeyten, Weinschenckhen, an der Vnd Vnd-
sten, Vnd menigklichs irrung Vn-
hinderniss, Vngenúrlich.

Item die Bürger zu Augspurg mögen
niemandt zu einer müll wägen schuldig
noch gezwungen, und dieselb stat haben soll,
mag ein jeder selber, Karch, Leyter, Kel
ter, und Trog, Bütt und Zuber, zu sei-
nen Weingarten auf sein gründten wohl
mit Roß und Wägen führen. Glei-
chen wird es in andern Landen zu Land
Steuer, Wächter Weingarts Hüter gehalten
und verstanden ist.

Wan ein Bürger stirbt, und verpleibt
weib und Kinder, von dem soll den
Kindern, der Vater der Mutter fürderlich
Gut, Varend und Erbe, Zins, Gült
und Gelt, so darauf stehen, werden, ein
jedem Kind gleich, Gott Recht ist, und
ir soll dem, der zu seinen jaren kommen
ist, Recht widerfahren, und soll
auch der Schlag den Vetteren und den
Schwestern, die dann die best gaben
hat, auch darumb nach einem billichen,
gemäng thun. Wär aber, das der
reichter soll einen Krieg und Kindtheit
stritt, bey im sind. Darumb soll
er Vormund, dem das gericht gefallen,

seinen kürtzung nemen. Vnd im sein gůtt wid
geben. Wer den sach, das er den Vber-
faren wollt, Vnd der Vorgericht sein
Rechten, soll er im sein selbem Rich-
vnd Rechten widergeben lassen. Im nach-
sein, als obem begriffen ist, auszenemen,
das landgericht sein Wolkhenstein, das
selben wir ausgenohmen hie haben.

Wan einer, ein Todtschlag thůet, oder ein
andere vbelthat, darumb er sein leben
verwürckht, den soll der Richter straffen
an seinem gůtt, oder an dem leib peinigen.
Heimgoldten, dem herrn, desselben dersel-
ben gůtt verfallen thůet, wird er ehehafftig an
seinem gůtt, ausgenumen, vnd solch
sach, darumb er sein selbs leib, Vnd
gůtt, verwürckht hatt. Dan soll
der Richter straffen an seinem leib, vnd
das gůtt soll dahin gestellen dem herrn,
do er den Rechtlich hingestellen soll.

Item welcher Christ, einen Juden gefan-
gen gibt, den soll der Richter nit allein
bestrafen, sonder allen ein landtsman der

Bürger mit jme.

Wan ein jud pfandt hingricht trigt / soll
der der pfandt nimmer mit nemen / darumb
er dan die pfandt hinbringt. Thet er aber
des nicht / so soll man jme ehrlos Vrtheil
darumb sprechen.

Es soll ehrlos sein / ehrlos Christen sein gut
nemen / Ehrlos ist dan er mit Recht / vbe-
sagt / vnd so er einem Christen pfandt va-
rendt gutt nach der besagnüß nimbt /
Es soll jme vor dem Judenrichter / von
stundan vnd gereit vnn hütten ge-
schicht / vnd dem Christen von dem Juden
an sollcher geltschuld abgebrochen werden /
on steuer.

Es sollen auch all Prelaten / Grauen /
Herren / Ritter vnd knecht / vnd Stet-
ten / Merckt vnd / vnd sein all gemein-
schafft dis in ir gewallt sein /
Dreyssig gar vnd / Jarmarckt / die
Dreyvndt / Fürstlichen Acht vn-
schedlich / vnd auszbringen / Dem sy
solchen ob mügen / vnd darzu Schutz

manschafft in yr gewallt nicht mer ehaften,
noch hinfür darin bringen, vngeuärlich,
ains gemainen Wains, die sy in yr gewallt
mit ehaftmanschafft bracht haben, die
selben sy dreyschen hin, vnd d. Johannstag
Vorhanenden, vnd anderen, Wain, vnd
Win sy mügen, vngeuärlich.

Es sall Bauren in allen Herrschafften in
Zimmer, darin sy thürnlich sitzend, vnder
auf an Keller vnd press dreyschen hin,
vnd der vorgenanten d. Johannstag für
Kommenden, abwerfen, vnd sy damit
in Kärrn, oder auf Hofe, schieben,
oder hofstatt, fürhin, vnd setzen lassen.
Thätten sy aber des nicht, des den Vnder
Hauptman in Thüry, oder sein Vanvalet
sollen in allen Herrschafften im Landt
Thüry, nachmalds für sein Vngehorsam,
vnd den Hauptman, oder seinen Vanvalet
zwaij pfund pfening geben. Vnd da-
rumb so mugen sy sich seiner gütter
alle Vall vnderwinden.

Wan ein Bauer stirbt, so sall man sei-
ner wittiben, khinderen, oder andern Erben

yr gůtt nit verbietten / von seiner gelt schuld
wegen. Sonder man soll vor seinem herren
oder anwaldt darumb klagen. Und an di
rechtung begeren. Die im do auch fürd-
lichen ergehen sollen lassen. Alß recht ist,
vngeuärlich.

Wan ein Christen an gelthengst von ei-
nem andern Christen überniembt, und den
einem jüden vbergait. So soll der jud
das recht darumb suchen, an dem ortt,
do er der Christ wonen soll.

Was heuser oder land gründt in stetten oder
in ayerhöfen ligen, Wer dasselb kouffs
weis empfangen, der soll darumb
recht suchen, und nemen vor dem statt
oder ayerhoffrichter, darin das der fall
sein, oder gründt gelegen ist.

Es sollen auch vngewondlich früchten,
wegmaut, und fürkauf alle absein, und
hinfür nicht mer gebon werden. Und wer
den alten früchten oder wegmaut gelt
der treid geben hatt, der soll das nach
hinfür geben. Wer aber der nicht,
dem mag nicht darumb gehandlet

Der da Hans Gratz, von Rottum oder an-
dern grossen Stätt, so die Landtleüt die
Bürger und die Bauren nicht dem Gastrecht
zů einem nachtmahl, in ihre Häüser erfeüchten.
In den Landt Thein Wein gallt nur neuen
Soll.

Und der Gasten ohnen Handtwerker, der sein
Handtwerck treibt, in Stetten oder in Gemeinden,
ohnen Wein nur schenckhen soll. Dann
allein sein Zehrung, Ob aber einer darüber
begriffen würde, dem, soll der Rath
in der Stätt derselb Handtwerker sitzt,
dasselb Fass Wein, darauß er dann schenckt,
nemen. Und soll dann halbs Theil zů
Rath schencken, Und halbs dem Richter
dasselbig zů sein nutz beleiben.

Was Burger Landtleüt halten, das Bauren,
oder kheiner seindt.

In Stetten oder in Gemeinden mit Zehrung,
Leüthen, oder ohnen, die die Statt
sein berüert, einem Burger zůgehörig
Gesindtschafft Von Im hat, oder mit
frömden Leüthen Vor seinem Tisch weiß-

thůn mag / So mag er demselben
Häwer / oder fürer / seiner Herschafft
Vnderthanen / oder seinen Anwaldt wol
enthalten. Vnd mit gricht in oder sunst
wol verbietten / nach enthalten / Vnd
er / All vor er seinem Herren oder Anwaldt
vber nit klagen. Vnd Darumb Von
Jme einer Festen bitzeiten / Die jm das
auch nicht einen tag Darumb ergeben
solten lassen / als Recht ist / Vnge-
warlich. Sachen jm aber der Herr / oder
sein anwaldt recht / des wir Rechtlich wer-
den. So mag der selb Burger Den
Häwer / oder den fürer / mit gricht verbieten /
Vnd darin handlen / als Recht ist.

Wo der Landtlüt Gesellen Vnd Häwen
mit einander oder Vndereinander / in
stetten oder in Jarmärckten mit den Bür-
gern / das die Rat Jnen nicht Verbot
Darumb selb in oder Jren Anwalden
Vberzug Gesellen-klagt werden. Vnd an
das Von den Burgern nicht Verbotten /
noch enthalten werden. Nach dem /
Vnd sy willig sein Recht fürtragen / Von
Jren Gesellen / Vnd auch mit jren An-

wallichen Herschafften / auch nit tag Vngewürlich.

Hätte im aber dieselbe Herschafft oder
sein anwaldt nichts geantwurt / vnd hies im
auch nit Recht darumb widergeben / Do
mag er demselben / der im schuldig ist /
vnd Ehrinen andern gewendigen ding
stett ze / darumb anhalten / Als Recht
ist.

Wan der Landtsäß Lehenlüten einer oder
mehrer in die statt oder Herrschaft kün
dinen nach datum dis brieffs schrei
ben. Solle Vnser in Hegöw Land
an ansprüch / vnd anforderung be
rüerlich sein / Haben / Und gegen
wertig sein / Die selben kün di
nen Vngeverdt bezalen. Eben
darumb sy mit Recht gehalten /
Wen sy den Herren erfordern / Den selb
man im ob Ihren Landtsäßen Antwurt /
Als Recht ist.

Welcher Landtman ab Hauen einen
Burg einer geltschuld Zeicht / dar
umb er nicht bricht Vor Ime hatt /
Darumb soll seinen Rechten vberkom
klagt werden. Hätt im er nit Recht /
So soll er dem Statt oder im klagen.

Hätten vnd die auch nit Recht / der weltlich
lich wär / so solle er Vnsern Landtschrei
ber vber vn klagen / Dann Im der auch nit
gnug darumb thätte / so mag er den sel-
ben burger in der Statt in einem
andern gericht Verbietten / vnd Samt
handlen vmb sein Recht. Als Recht
ist.

Wir / vnd vnser lieber bruder / Hertzog
Albrecht / wollen vnser Landtschafft Für
Recht / in kein breuchen / vnd besetzen
lassen / vnd ziehe / wo vnbillig
gedinguss wär / oder [illegible] klagen
wurde / wollen wir thun / Auch wol-
len wir bestellen / Das die Recht
Landtschafft in vnser den Hauptstatt ge-
nommen werde.

Wir wollen auch / das von vnsern
Landtleuten / die allen vnd Recht
nass in Fürstandt / vnd an Vrtheil
recht genommen werde.

Wir wollen auch / das [illegible] Jeder Inner
Landtmann in Obern / vnsern Landten nechsten
Gräntz / in die Landtschrann geladen werde /
Dan allain vmb Leibe / das in denselben

Vnserm Landen gehorn ist. Vnd das
dasselbig / auss den benanten vrsachen
Landen Herr Vnd auss Krain / auss dem
mir in die Landtschrann gen Gretz gela-
den werden in nachgeschribner mass.

Welcher Landtman seins Lebs Vnd gůts
mit gewallt / Vnd ausserhalb rechtens entsetzt würde /
der / soll sich bey Vns od Vnnserm Haubt-
mann / vber die vor dem im gehalten er-
fangen wär / beklagen. Die sol-
len in demnach fürderen / dann / als
recht ist. Vnd der Vnnser Landt-
leüdten die sachen hören / erkennt
sy dann der Gwalt / Das er seins
Lebs Vnd gůtts mit gewallt / Vnd an
recht entsetzet worden. Demselben
derselb an denselben / seines
Lebs Vnd gůtts / wider an nimb / Vnd
einer soll gehorsam werden. Darzů
Vnnser Landtleüt in dem
gebürlich Vnd beystendig sein / all.

Wer recht in der Landtschrann begehrt /
Dabey wellen wir sy handthaben /
Vnd schirmen / Als Landtrecht ist /

Vogtlich / das Vnser Landtknecht Vns
an solchem schedlich sein. Vnd
wollen auch / an Vrsach / das Landts
knecht nicht schreiben.

Wann ein Landtknecht den Andern in Vn-
ser Landtschran lädt / Vnd der Andere
Klag verschmächt / auch den Gerichtstag
tag Jn Antwortt / Vnd der Klager
last den Klag Zeitlich ligen.
Vnd habt ein Klag an / Dem
soll man auch di Klag nicht
Vrrer richten. Vnd man solt / auch
der Antwortter antworten / Baiden tailen
einen Rechtag / für Vnser Landtknecht
bescheiden / Vnd si gegeneinander Ver-
hören / Vnd nit recht entscheiden /
Damit recht kain Rechtloss gelab /
Vnd main / das ein jeder Vnser Haubt-
man od Vnderthon Recht thuett.

Wer glait begert in di Landtschran /
dem soll das gegeben werden / Alls
von Alter herkhomen ist / das
ist / Von Trinitatis Jnuocauit di Frag /
Vnd si den Rechten / Vnd von den
Rechten / hinwid in des Trinitatis

Vnd von dem Ehrnfestesten in der Statt,
Jrem Rechten Vnd Gericht in der Closter,
Das das auch gehalten werde, Wie von
Alter Herkommen ist.

Es Soll niemandt Ehrn Landtfridbruch
treiben Jm Landt Stäjr, in Stetten,
Oder in Gejaidten, Er thue es dan
Selbs mit der Handt Arbaitung.

Ob wer, Oder ainer oder jemandt
Von Verlehrendt Güetter wegen in Recht
Fürkhomen, Vnd darumb Zuesprue
chen wellten, Der Solle Vnd wer,
Vnd Sy Suechen, Vnd thuen, Als
Recht vnd Landtsbrauch ist.

Wan ein Landtsher in Vnser Innerlandt
Stäjr mit todt abgeet, an Ehaines
Erben, Vnd Nachkhomen, Oder Vnser
nachkhomen Landtsherrschafft in Stäjr
Ein Ehaine Herrschafft Ledig würde. Die
Selben Vnd Alle wer Selbs Erbfalls,
Oder Ainem Andern Herrn Lehen, Herr-
lichen im Lande, als der Landtsbrauch
ist.

Wir in der abgeschribnen Hauptmannschafft

Der Weinkeüfer, auß dem offnen gruß
hüngern, vnd mit den lager wein
auß mit Tafern nit handelt, Alß
in den obbeschriebnen Articklen in jeeden
beschaiden begriffen ist, vnd darun
begriffen wurde. Item Wer vnd
wann ain jeder der ze haubtmann in
dhain Vnsern Landtgerichten, oder ain
jeder Vnser Vogt, in der gericht
Dar er gesetzt, darselbs, ob ain jeed
Jr Landtmann, Dann sy das ain=
gehaben, alls Vnderthonen gebt,
Jr Vnsern handten nemen. Doch
alls, das Vnns die Frauz taill
vnd den, die es alls nemen, der
drittaill darauß gefallen, Dar=
durch die Klag gemert vnd stell
dannung desterbas gehalten werde.

Wir meinen auch, das rohain kraus,
noch jungkfraus, die nicht ain kel=
tuchter nach im Wittib ist, in die Landt=
schran gen straß hinein gehaben wel,
ohne Verstandt des briefs Dersel=
ben Vnsern Vogt: oder: sein Vogtay:

Geben für Wienn, an Sontag nach Aller
Heiligen tag, nach Christi geburd,
Vierzehenhundert Jar. Und dar
nach in dem fünfundzwainzigisten,
Unsers Reichs im dreissten Jar.

Der nachvolgt die Ordnung Leckfens

Nachdem das Lands Recht im Stapez
Im zeytt Herr seeligen zu Oesterreich, und also
durch die Landtgericht/ Hub und ableibung
der Redner, und Partegenne, das Landts
Rechtgericht gemert, etwa viell Unrichtig.
Im Rechtsprechen angenommen dan man alter her
Gewonnen, herstrumen, und dardurch das
Recht verringert worden, sind die selben
Unrichtigkl. zu Fürderung Rechtsprechens und
Und gemaines nutzen, verlaert und
Reformiert, Wie hernach volgt.

Von Ladungen.

Vnd wo jemandt Haubtsprüch / Vrtel oder Rechts Ladung außgeen / Erscheint aber nit / als wo Haubtsach darvon setzen lies / Dem mag der Antwortter die täg mit Recht abnemen.

Von Erklärung der Ladung.

2 Ob jemandt in seiner Klag nit richtig / Dann er in der Ladung gesetzt hette / Der soll nicht anders beschehen. Dann die erläuterung der Sachen / vnd nicht der Klag in der Ladung begriffen / dienstlich sein mag. Vnd die nachkommen erfordert. Ob aber jemandt in seiner Klag was vnderlies / das demselben in der Ladung vermeldt / nicht beschwerlich / Dem nachzugehen die tag mit Recht abgewendt werden.

Von gegen Klagen.

3 Der beklagt mag die Klag Vmbwandt

sachen, Darumben er eigtlich nit beklagt wer-
den, (nach derselben sachen anhengig sein
hinweit woll laden. Und was solch einem
indem auch sein erstädten fürdenlichen Recht
ergeen lassen, Und Darauf
dem, was Recht ist.

Was aber der beklagt den klag Vnd-
sach, Darumben er beklagt werden, hin-
wiederumb nicht laden soll. Ist die
Red, der der beklagt in seiner Ant-
wort, all sein nottürfft eintzuwenden
Vnd fürbringen mag. Und soll
Darauf ergeen, was Recht ist.

Wie man nach der weisung klagen soll.

Nach dem von allen fürnehmen, Vnd
Landtrechten ist, Das der klag auff
Antwort beyden mit den geschwornen
weisthoten auch der gründt fürbringen
schuldig ist. Wo dan aber der

...schreiben Weisthum gehalten werden. Doch
der klag nichts den Klagern benimbt, Und
Wenden tag klagen, Alß vormals beschi-
hen ist, sonder man soll jnen von
stunden jnen nächsten rechten Rechten
nach der ansprechung. Dann er andere
Rechtfertigung anfangt, auf seine Vorig
Rechtfertigung seinen dritten tag
setzen, wie sich gebirt.

Von Gelltbriefen.

Kein gelltbrief soll man niemandt
richten, Es sein dan vormals offentlich
Vor gericht verlesen Und gehalt.

Von Verjarung der Gelltbrief.

Ein gelltbrief hat, Und die ungezwai
Und dreissig Jaren Und dreien tagen
nechstlich nit erfordert, noch Vor offenen
Landtschaften ernewert Ist sein Verja
ret abtot. Und sollen dann darauf

fürlauffen, ehrnen stehen vnd nachtheil
gebieren.

Von gelübtbrieffen, darfür einer nit erkennen möcht.

7 Ob aber jemandts gelübtbrieff hette, das
für er nit erkennen mocht. Vnd solcher
offenlich vor gericht meldet, Vnd bey
bringt, oder sonst glaubwürdig Ur-
sach anzaigt, Warumb solch gelübt
brieff so lang vber die zeit vnuer-
wendt bliben wären. Das soll
gethan, Vnd hierauch, wes recht,
gehandelt werden.

Von Impetenten in Recht, wärt.

8 Wan sich der beklagt gegen dem klagen-
den angenommen ist in Rechtvertt ainbracht,
so soll der klag sein klag sonder mit
ander sachen in rechten fürn, Der stunden
fürbringen, Vnd dabey wie recht Ver-
fahren. Wo er aber den Rechtvertten da
rin nit gehen wolte, so solle der richter

man / oder Verwesen / auß der Antwortern an-
wesenden mit dem Verspruch / der er klag /
Wo er aber solchs geschäfft Verächtern wöndi /
so soll der Antwort solch klag / darumb
er sy angebotten / abgelönt. Und ledig
erkennt werden.

Wer wöndwundt / wo sich der Antwortender
gegen einem Richter oder klegt in Rechtin ge-
brauchen wöndt / sollte es zu verantwor-
tung. Ob mit dem klager ge-
fallen. Und die verhandlung auch des
klagers anwesen mit Recht erkennt
werden.

So jemandts in hangendem Rechten abstirbt

9. Ob der klag oder Antwort / oder sy beid
in hangenden Rechten mit tod abgien-
gen / klag Erben / die ein Recht /
so im leben belib / oder sy Leben / gegen
den abgestorbnen / sonder die nechsten Freundt
und Magen / oder auch Erblosgestorb-
nen Gut beruft auf die Verlassenschaft

Jenigen gerichtsherrschafft im Rechten beruffen
vnd . Er sein Dritting klagt, der
Gaubtstatt gangen ist nicht. Dass
Das selbige der abgeschaiden Gebeins
rechts Von gericht geschrieben vnd
Verhandt werde.

Ob sich yemandt der Ladung Widerte.

10. Ob sich einer, oder die seinen einer La-
dung, oder andern Brüch, so von der
Obrigkhait aufgelegen angenommen wi-
dern, oder die gethan, so selbig Brüch
trügen, schmächen, schlachen, oder wöll
wunden, Dieselben Brüch wid-
rumb mit einen abtrag Entragen.
Im fall Dass der Gaubtman od
Verweser, auf einen benannten tag
erscheint, Vnd nach Erkhanntnuss
der Herren Vnd Landtleut, darumb
gestraft werden.

Von ordenlichen gericht.

11 Er Gaubtman od Verweser solle

mit Klöss Verschütten darauf die /
den gerichts Knecht verordnet
sein / ohne Klag Ladung aus-
sonder allein wo sy Vnd / sachen / die
nach allem Herkommen in den Landts
Fürstlichen gebiet Gehören / Da
ladung auf ausgen Lantzen. Wo
aber einer vor sy Ladung verlangt /
so sollen Die Diesselben / darzu
Albey auch der Wildtpantzig an-
rüchten / an die ort / da sy Fürst-
lichen gebürt / gewisen werden.

Von Fürsten.

12 Nachdem Die Hoch: ehrn: alt Her
Vnd Landtshaubt, Die Lennher
dell in Landtshaften Fürstlichen
genädiglich Zugeben hat / Ist Bil-
billich / das in Landtman Dem Land
all Andern Leyen / sy werden Klosstüt /
genant oder nit / alda in Landtsaften

Verantwort / Vnd derhalben für seinen
Herren nit weniger / noch für damit /
wie vermallh beschehen / ausflicht /
ob Verlengerung der Rechten ge-
brauch / Ob aber einer Vmb Herren
handell / alda für Recht ist stan wolte /
dem / alter der Landtfürst fürgesetzt /
Vnd derhalb für ein Fürsprechen nicht
abgeschlagen sein.

Von Amtverrungen.

13 Vnd wen gewaltig Amtverrung /
solte ainer der interessierten anrue-
fen nach laut der Landtgericht
ordnung / wie von alter herkhumen /
gehandelt / Vnd ob aber dieselben
ein zeit lang Vnangeclagt / anstan
bleiben / sollen die nachmachs den
Landtrichtern geclagt / Vnd gerecht-
fertigt werden.

Von weltlichen Vrtheilungen

14 Wann jemand vertraget / vnd glaubhafft ein-
worden wurde / Das einer seinem nächs-
ten / oder gelten ein vrgicht Wid-
rechtlich Kost auff sich thuen thät /
solche Kostthuenung / Alt vnd selben
Leben oder gelten an schaden solte / vnd
dauon soll der Landtman / od Ver-
wesser / die / so solch rechtbieten /
vnd auff sich thuen lassen / nach
Lehsandtnuss der Landtleut Landt
Lagen kraft nicht haben.

Von Redner yrren.

15 Will sich einer gegen dem andern
einer Redner yrren lassen / Als
dann der alter Fürsprecher ist / der
soll alweg vorstehen im anfang des
Rechten. Montags an Dienstag od
Mittag / vnd solle Verkündung
Redners soll sich verstehen / vnd
Verstanden werden / auff alle klag
vnd antwordt / Darauff er gegen
dem andern im Recht stet / vnd
darin Klein Recht / was dritthay

berürt / außgeschlossen sein / allain er hett sich vormals / ain einer oder mer sachen jeremen lassen. Doch ain / ain Jaren sein andern mall / die verhinderung bedenckt mit Vergünt werden.

Wan man das Recht besitzen soll.

16 Wen ain Ell das Recht an mergeblichs gerüegsame Verlaß nimer so lang als ain Jarlang bestanden / außgeschaiden. Sonder / das sy / das sy / Dieselben tägen / oder wie es sich gehalten haben / besitzen. Und nemblich auf das alt wenigest Ell / nichtsdester aimst gar außsitzen. Hielt man aber das in einer wochen mit thuen schuldt / So soll man sy an der wochen auch so lang sitzen / biß es gar außgesessen / Und soll demnach die gantz Zeit / Die Ell man also das Recht besitzt / in Dato der Ladung Und Zeugknuß nit für einen Rast gerait werden.

in Crain Verlaß / das Ell welches ausgeschlossen / und ausgeschlossen / Ordnung

Von Besitzern

17 Welchem Landtman der Hauptmann od Ver-
weser an des Rechts statt / der soll
Landtmans soll den Mündern gehorsam
darin leisten / täte er das nicht / so
soll man im in einem solchen fur das-
mal nit richten. Aber wider im soll
man mündigklich recht ergehen lassen.

Das der Klager am Ge-
richt / von dem Beklagten erscheinen
soll.

18 Nach dem der beklagt alhie auf einen
Gerichtstag geladen / oder fürgenommen
würdt / Und wo er auf gesetzten
nechst kumen Rechten nit erscheinen mag /
müss er sich auf den selben Gerichtstag
durch seinen Gewaltboten anfridens /
Und gnugsam gewalt vor zu schreiben
lassen. Wo sich aber der Gewaltbot
am Gerichtstag nit für gericht stellet /
lasst im der Klager / durch auf offnen
andern tag / so / will auf standt die-
rumb gantz für billich / und Recht
angesehen sein / das der Klager

so alhie gehalten sein soll, auf dem
Montag vor gericht erscheinen, und sich
alda einschreiben lassen, ob aber auf
denselben Montag, wo ein offner Feyrtag
wäre, ein Feuerbotten stürbe. Je nach-
dem Leutbesitzer Kinder hinge. Hatte
er des nicht, sollen sie die tag ab
und gefallen sein. Und also wie-
der auf den Stubenmon ob Verneuerung
im anfang des Herbsts mer beisa-
men, als ein Freitag beschehen, ein
Ding gehaben mögen.

Das nit noth sey, die Rest
das Feuermüsse rey.

19 Die Herren und Landleut, so am Rest
sitzen, sollen mitlaugen, dieweil
sie am Rest sitzen, anderst nit
einand zureden Unterlassen. Da-
mit sie erlag, Antwurt, Red, wid-
red, und Rest Tag, des eigentlichen
Herrn, merken, und an widerr-
neuerung der Aemter, des gründtlich
damit Rest sprechen mögen.

Wie man, bey den Rechten stillsteht.

20 Die Herren Vnd Landtleut / sollen bey
einander bleiben / daran sein / das sy dieweil
uns das Recht sitzt / Vor der Thür beleiben /
Desgleichen / Wann auffahl ent / so ein
Rechten nicht Hütherein haben / in der Schrann
niemandts ihren / Wann aber in der
Schrann sein / sy haben alda Fürsten / od
nit / Die Rätt stillschweigen / Vnd
Vr handell alda nicht austragen / od
Disputiren / allain was im Rechten be-
stehet / Vnd nemblich / wo der Fürbt-
man / Verweiser / od Vrtheilbott / ein
stillstandt / Vnd jemandts Vrge-
horsam darin sein wurde. Darvb
Dieselbe Peen nach Erkhandtnuß
der Landtleut / so alsdan gegenwär-
tig sein / Den Stünden geschafft
werden.

Von Vrgichten Wortten.

Wann der ander Vor dem Rich-
ter sein Clag vertht / oder sein Antwort

21

Der bottne wirtt hüpfft, Darumben er
Dan mit dem andern in Rechten nit
stund, den soll der Hauptman, od
Vernetzer stillsten haißen, Und von
stundan die Geren Und Landtsätt
alda gegenwirtig verbaßen laßen.
Vor, straft er aber Und solch Vr-
handlung wirdig sey, Und ob er sich
derselben straft setzen wurde, solle
im die Geschworne zu geben Rechten
den Vorgehalten.

Von Vrgerern Und Rattschlg-
gen.

22 Rattschlag Und Vrgicht, welchen dieselb
man, der Rhat sitzt, nicht sond der
ob nach dem Rhaten gehandelt wurd,
sitzt, Und wemblich der Rhat
damit nit Vrgicht werden.

Das die Hauptleuth Und
ander ausser Rings stern.

23 Der Hauptman od Vberster, welch
heimb dienen will er in dem

Ring stat / rechtes. Allein ob ein Landt=
man an dem Rechten stab / Vnd sonst solchs
rechten wollte / der mag an der statt / der
sitzt / aufstehen / sein sachen handlen / Vnd
widerumb niedersitzen. Sonst alle andre
klag / antwerter / Vrtheil / Vnd meinig=
lich / sollen auffer des Rings sein / Da=
mit der Gerichtsman / Verwesser / Beisitz /
Vnd schreiber all sachen desto stattlicher
klich hören / ordnen / Rechten / Ver=
tigen / Vnd handlen mögen.

Von Rechtsprechen

24 Ein jed Landtman / der im Gericht od
andern sachen / so mit genam oder
täglich im gebrauch sein / Rechtens ge=
fragt würdt / solle jr mit den an=
dern beisitzern vor der Vrtl Vrtheil=
den / damit er darin desto mer gründtlich
berichtet / Vnd desto fürderlicher Vrtl
spreche.

Es solle auch ein Rechtsprecher Vrtl
ob er vermaint also zu recht erkhendt
sey / erkhennen vor auss od dergleichen /

sonder er soll verstallen und sprechen / das
er verspart. Und dem so vielleicht er-
mahnt er dergleichen sachen gesetzt solle /
nit nachvolgen.

Von geistlichen Personen Jung-
frawen / und armen Leuten

25 Der Hauptman od Diener / soll den
geistlichen Leuten / Jungkfrawen / frawen /
Wittiben / ausleuten / und allen er-
nenten helfen / auch jr armen
den frumblichen Rechten / und jn jren Rechten
vor menigclich schirmen / als jm gebürt.

Von Steüren.

26 Wir von einer geistlichen Personen / Jung
frawen / od Wittib / Klöy od antwürtern
gerichtstab vermeint / dem all schuld
steür nit Recht entkhendt / noch hinfüro
men werden. Sonder allen / der so di
sachen also vermeint / wär aus mis
geistliche Personen / so mag er aus-
stehen haben / wie von alter herkho
men ist / als aus. Kunstreichen stür

haben, vñ werde im den nit kost erschaint,
Leber der fürsprech sher mag wol a Clain
neben seinem Tadner stein, Vnd den Vrtel
weisen. Ob sy aber sonst einer wider den
andern fürsteen Vrtel stund, Vnd das
vñ im von dem fürsprechen d Vrtel-sin
nit der widerpartheÿ angenommen verbotten
wurde, nicht Vrtelbriefe, sonder der fürsp
sterspoten dem Landtman alsb stünde,
wer er der sachen namen, ablegen Vnd
bezallen.

Von verwerfung der Vrtel.

Die Vrtel sollen nicht lang vnd machen,
noch auss den libellen, der fürschribnen
fürsten vrden, sonder, so der klager
mit seinem fürbringen beschlossen ist,
soll der antwurter sein antwort,
Vnd darauf der klag sein einred
Vnd fürbringen, Vnd zum letsten red-
nungen. Der antwurter sein nachred, Vnd
letstlich thuen, Vnd also sollen alle
fürnemlich, auf das khürtzest, gründt-
lichest, Vnd nachdem sy vnderrichtet
seind, Vnd in die sachen nit gered

27

werden. Leist aus schraufreiben mit
schuldig die langen Rede nachzuschrei-
ben, sonder gemeldt der sachen, so
will im aus der Redner fürbringen nüt-
glich ist, auch der abschnitt fürbi-
gemelt.

Von den Rednern.

28 Es sollen hinz der schran gesetzen Red-
ner sein, vnd denselben hör sollen ge-
geben werden, wie von alten her-
kommen, vnd hiervor angezaigt ist.

Ob yeme[n]t ainer selbs, oder ain
freündt dem andern reden
wolle.

29 Ob aber yemandt ainer selbs, oder ain
freündt dem andern sein nottürfft
in rechten reden wollte, das soll
menigclich verstendt wenden sein.
Doch, das den Rednern vergebender
sold nichts destoweniger gegeben, vnd
nit abgeschnitten werde. Welcher
Redtman sich des abersehen, die Wid-

werde, dann soll man nit richten, es
hab dann er dem Kleinern selbigen gern
vollkt bezahlt, wie sich gebürt.

Von fremden Leuten.

30 Bringt einer einem fremden Kaufmanschatz
dem Rechten, der soll nicht gehört werden,
Er hab dann er, wie die anderen gethon,
und alsdann, mag er seiner Gerechtigkeit reden,
wie die anderen, aber nicht dergestalt,
soll die selb Gerechtigkeit reden, wie die
anderen. Aber nichts destoweniger,
soll dieselb Gerechtigkeit den Kaufleuten gege-
den sein, vier gewandlichen vollkt auss-
richten, und bezahlen.

Und dergleichen soll, soll man
thun in die nächsten legen, und den
nachmals gleichester sich theilen, wie
sich gebürt.

Ob man gesellschaften Leuten,
nit Haben erkundt.

31 Ob man aber gesellschaften Kaufleuten bey
einem nicht gehaben, auch eins einer sein
nothurfft selbst nicht kündigen, noch
seiner freundt erkundigung haben mögen

Eigenthi / soll eine der Hauchmann
der Vorweisen / einen auß dem Ding fü-
schaffen / vnd derselb mit dem ur
also beschaffen werd / solle sich der
sachen khainer wegs setzen / noch wöl-
len. sonder gezimbt der sachen mit dem khö-
lichsten beybringen / vnd sich khain sachen /
wie obsteht.

Ruefft brieff wäigern auffer
anndts.

32 Ein yeder / so auff brieff waigert /
ob ob er die nächsten landts fuert / sol-
le nach seinem stanndt sagen. Wie
von alter herkhomen / vnd recht ist /
das dieselben brieff / darauff
er also waigerte auß der landts / vnd
er selbe derselben für seiner clag
der antwortt im rechten nothürfftig
sey.

Von dingen / oder appellirn.

33 Ob sich ein partey beschwärdt eines theils /
die mag sy dingen / von dem bestim-

Zu Cap. 18 des Landr. Buchs
von den Stand
18 Cap. der Proce
gründe von der Ap
pellation
Item Zu gelten
und d. 32 Landts
recht mit Abgang
Landschreibers Be
dingen gründen

Item, Wo den Alten Hanbschuhen ist,
Nimbts ein Jeder, ist ain Gaß Arbeit, Vnd
Darnach die Haubtsach, Vnd Allenthalb
Dingnuss auss baider Thailen mündt
aufgericht werden. Vnd ist inder, wo
er also aufricht sein Partaij er Jhren
lassen. Nachmals sollen sij Vnd
Theill schrifftlich jren gedenckhstein
fürbringen. Damit sij auch sehen,
Ob sij jchtwas nicht andres, Dann wie in
Jhrer fürschrifften, sij stellt werden. Ob
sij aber die Vrkhundt Jnen nit vorgehen,
Vnd die gedenckher Darin auch nit aufgelegt
sein werden, Alsdann sollen Jr Jeder
theil ain od Verweisser, Vnd Vrkhundtlich
verklärung Darinnen thuen, Damit
sij sehen Partaij Durch jemandt
Vorthaylt, od Verraubt sein möcht
oblagen möge.

Von schaden.

Welcher im Rechten verlierig wurdt,
Der ist dem andern, so wunden im bezalt,
Oder, der im sein entbricht, die schaden Jr
bezalen schuldig.

Ob aber einer Klagt / Vnd sein Herr des
in Verhafften / oder anspr. gerichtbrüchig /
Vnd derselben schulden erfallt wäre.
Vnd der ir sachs mit gewer Thorft
Schwerden glaubwürdig in Recht fürbrin-
gen / oder aber sich ander gleicher sachen /
Wie jetz Fürgenommen in glaubwürdig
Form in Recht-bestünden / Alsdann / sol-
len die sachen fürgenommen vnd außgericht /
Vnd deren-ohne theil dem andern
in ablegung der schulden / erkhennt
werden.

Wie man Vmb schaden klagen soll.

35 Wer Vmb schaden klagen will / der soll
denselben schaden / auch wie Hoch
sich der selbe / Vnd ob er sey / wie-
der oder mer / Wie viermahl Verstehen
ist. Vnder soll solch schaden Vor
Gericht für Gericht Fürnemen vnd schrifft für
bringen / Vnd Weiter darmit
mit seiner klag Verfahren / Wie Landts
Recht ist.

Wieuill schaden man thr fallen soll

36 Der Landtschryber / sollen alhye / dem Landt ins behalt / nach seinem / Landt / den Ja- den ablegen / Vnd widerbringen / Nemb- lich einem Edelmans auff fünff pferd / Einem Platten od Harren auff drey pferdt / Einem Ritter / oder Edelman auff zwey pferdt / Einem Burger / Burgersun oder Burgeraut ein pferdt. Alhye Von Landt aus / Vnd widerumb anhaim ein vorhyn / auch ein pferdt / Vier B pferung. Vnd sonst einem yeden drey pferung zuraitten. Vnd dergen / was einer dem Landtschryber Vnd Landtknechten / auch den Reisspotten Vnd Pedellen / laut nachuolgend Ordnung geben sollt bezalln.

Ob aber einer / er sey Edel oder Vnedel Landtschryber / od Landtknecht vbergab / Alsdann soll der schaden all Cain auch die pferung des vberigen Landts / so die Vrsach Vbergab od Vbersehung / auch nach gehab-

ermelter Tapierung / gericht vnd bezalt
werden —

Irrgarten auff gellobrucken.

37 Der jrrgarten auff gellobrucken / solle
auch / wie obsteht / von dem Stiblin zu Zü-
rich angefangen / vnd geschrifft angelegt /
auch ein benambte summa gestellt /
vnd alsdan derselb angefangen schaf-
fen werden / wie Landrecht ist.

Von Weissagern.

38 Der jrrsälgewerb weissagen / soll allein sei-
nem Ambt / wie von alter herkom-
men / auswarten / vnd im predigen nie-
mands / als im selbs reden / damit er
nicht / wie wider solch ordnung beschehen /
dessthalb schelten / vnd sein Ambt dester-
theils verunehren möge.

Von Erklärung dieser Stiftlin.

39 Wo zů zeiten die Parthyen oberein
Stiftlin selben einigs dings nit jrrig
werden / vnd jeman[n]

ander Verstorben wellte, Darum solchen Vor-
gericht Erclärung oder eintzig Zeugnuss,
Zugenüglich. Sonnsten sollte das gemeine
Landtschafft, in allen anderen articulen, so
oben nicht angezaigt, nuhero blaibt sein, bleib-
ben und gehalten werden, wie von alters
Herkommen ist. Alles treulich Ungenärlich.

Doch, ob sonnst nach under Vorgeschribner
im Rechten beschaffenheit beschähe,
Das wellt nit Landtschafft, mit der Clag,
dem Rechten gemäss, erclären, und re-
formieren, wie sich gebürt.

Verstellung da[s] Herr[n] [u]n[d] Landt
[u]nd ed[e]lman, [u]nnser Kistler [u]nd Lay[e]n

Wir Friedrich von gottes genaden Römischer Kay-
ser [zu] allen Zeitten, Mörer des Reichs [zu] Hun-
gern Dalmatien Croatzien etc. Kön[ig],
Hertzog [zu] Oesterreich [zu] Steyr etc. Landtsfürst
allen vnd yeglichen Prelaten, Grauen, Herren,
Rittern, Knechten, Landtsfürsten, Vnd Landt-
leuten Vnsers Fürstenthumb Crain,
Dan Vns der Brieff gezaigt wirdt, Vnser
gnad Vnd alles gutt. Vns langt an, Wie
Euer wenig, Vnser Burger Vnsers Lieben
Getrewen daselbst in Crain mit yeren Wor
Vnd gricht In Vnbillichs weg aufhaltend
Verpfrietten, Vnd so yr Vnd yeder, so
yr [zu] Im sitzen, Vor yrem gerwarten
Richtern nit fürnemen, Das Vns, nach
dem yr Von Vnser Cantzley gehaißen sein
nicht gehellt nach gemeinist, Empfel-
hen Vnserm lieben Vnd wollen, Das
yr den Vermelten Vnsern Burgern, [zu]
an yrer Vnpillich aufhaltung, Vnd
Verrichten, bey Vermeidung tausent
Gulden pen, Vns Die Vnablässig
zubezallen, auf Vnser Vngnad Vnd
straff, Darnach Euch zu halten, wist yr
Euch anders nit zu thun, Sonder
so yr Vns yrer pflicht, so yr [zu] Vns

30

fest / Vorjrem gedachten Fürmundt. / Vnd la-
ein nicht anderst thuen / Damit nicht
nott Werde / solche abermallte Vor-
Vorlust zuenemen. Darauf thuen
Ir gantz Vnser ernstliche meinung.
Geben zu Linz / am Sambstag
nach dem heiligen Dreyfaltigkeit
Anno Domini 1486 Jar in Vnsern
Kaiserlichen / Vnd Vngrischen.

commissio domini
Imperatoris